

I. Angebot

Angaben über Maße und Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen, die Teil des Angebots sind, stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Das Eigentum an Zeichnungen und Unterlagen (Kostenvorschlägen, Prospekte, etc.) behält sich der Lieferer vor. Das Urheberrecht an diesen bleibt beim Lieferanten. Sie dürfen Dritten ohne die Zustimmung des Lieferers nicht zugänglich gemacht werden. Vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne dürfen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

II. Lieferumfang

Für die Bestimmung des Lieferumfangs ist vorrangig die Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Sollte eine solche nicht erfolgt sein, bestimmt er sich nach dem Angebot des Lieferers, soweit dies unverändert angenommen worden ist. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.

III. Preis / Zahlung

- Die Preise gelten für die Lieferung ab Werk ausschließlich der Verpackungskosten. Es handelt sich um Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Leistungsverweigerungsrechten (§§ 273, 320, 478 BGB) oder eine Aufrechnung mit vom Lieferer bestrittenen Gegenansprüchen des Bestellers sind nicht statthaft.

IV. Lieferzeit / Verzug

- Die Frist zur Lieferung beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sind zur Herstellung Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben vom Besteller zu beschaffen, beginnt die Lieferzeit erst mit deren Vorlage.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versendung erfolgt ist oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- Angegebene Lieferfristen stellen eine Bestimmung der Leistungszeit nach dem Kalender im Sinne des § 284 II 1 BGB nur dar, wenn hierfür ein Datum mit Tag und Monat angegeben ist. Andere Angaben, wie Kalenderwoche, Mitte des Monats, X-Wochen nach Weihnachten, etc. stellen keine Bestimmung der Leistungszeit nach dem Kalender dar. Verzug nach § 284 II 1 BGB tritt mit deren Ablauf nicht ein. Verzug tritt in diesem Fall erst durch die Mahnung ein.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (z. B. Streik, Aussperrung) sowie beim Eintritt von unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Einflussbereiches und Willens des Lieferers liegen, soweit diese nachweislich die Fertigstellung oder Ablieferung erheblich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Solche Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Eintritt und Ende solcher Hindernisse hat der Lieferer dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.
- Bei Lieferverzug ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung für den Verzugschaden zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 1 vom Hundert, im Ganzen aber höchstens 6 vom Hundert, jeweils vom Wert desjenigen Teils der gesamten Lieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- Verzögert sich die Versendung auf Bitten des Bestellers, so werden ihm, beginnend 3 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1 vom Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrenübergang / Entgegennahme

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Lieferer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder der Anstalt ausgeliefert hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, wie Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Eine Versicherung der Sendung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Wasser- oder Feuerschäden oder sonstige Risiken erfolgt auf Kosten des Bestellers, wenn dieser es wünscht.
- Bei Verzögerung des Versandes infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers muss der Lieferer die Sendung auf dessen Kosten versichern.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller anzunehmen. Gewährleistungsrechte werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- Lieferung in Teillieferungen ist zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis alle Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer vollständig beglichen sind.
- Der Lieferer ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Wasser-, Feuer, und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
- Verarbeitung oder Umbildung der Ware des Lieferers durch den Besteller findet ausschließlich für den Lieferer statt. Bei Verarbeitung mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren, steht ihm das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers zum Anschaffungspreis der anderen vermischten Gegenstände zur Zeit der Vermischung. Der Besteller verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Lieferer.
Bei untrennbarer Vermischung der Vorbehaltsware des Lieferers mit anderen Gegenständen steht diesem das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers zum Anschaffungspreis der anderen vermischten Gegenstände zur Zeit der Vermischung. Der Besteller verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Lieferer.
- Der Besteller ist befugt, die Vorbehaltsware des Lieferers im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit im Voraus an den Lieferer ab und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Besteller weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und diesem alle für eine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur

Verfügung zu stellen. Auf das besondere Verlangen des Lieferers macht der Besteller den betreffenden Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung an den Lieferer.

- Vorstehende Abtretung zur Sicherung der Forderung des Lieferers umfasst auch solche Forderungen, die der Besteller gegen einen Dritten in Folge einer Verbindung der Vorbehaltsware des Lieferers mit einem Grundstück erwirbt. Die Abtretungsregelung gilt auch für verarbeitete, umgebildete und vermischte Vorbehaltsware.
- Der Lieferer verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten, die er dem Lieferer nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen des Lieferers nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen des Lieferers um mehr als 20 % übersteigen.

VII. Haftung für Mängel

- Der Lieferant ist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung bei Sachmängeln berechtigt. Die Wahl zwischen diesen liegt in seinem billigen Ermessen. Sachmängel werden beseitigt, wenn sie sich innerhalb von 6 Monaten seit Ablieferung herausstellen. Bei unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit besteht keine Pflicht zur Beseitigung. Die Feststellung von Mängeln ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.
- Für Schäden aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse kann keine Gewähr übernommen werden, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- Zur Vorahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Die zum Zwecke der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferer.
- Die Frist für die Mängelhaftung an den gelieferten Gegenständen wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- Die Gewährleistung umfasst nicht Schäden, die infolge unsachgemäßer Reparaturen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch Dritte ohne Genehmigung des Lieferers entstanden sind.
- Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, welches vorliegt, wenn trotz drei Nachbesserungsversuchen der Mangel nicht behoben werden konnte, steht es dem Besteller frei, nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

VIII. Haftung für Schadensersatz

Soweit in diesen AGB nichts anders geregelt ist, ist ein Anspruch auf Schadensersatz bzgl. solcher Schäden, die nicht an der gelieferten Sache selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches Handeln, bei grober Fahrlässigkeit der Inhaber oder leitender Angestellter und für schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer, außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Inhaber oder leitender Angestellter, nur für den vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wobei eine ausdrückliche Zusicherung vorliegen muss. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist vom Haftungsausschluss nicht betroffen.

IX. Rechte bei Unmöglichkeit und Verzug

- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögend des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprehen mindern.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auch Kündigung und Schadensersatz. Bezüglich des Haftungsausschlusses wird auf VIII. verwiesen.

X. Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt für Verträge zwischen dem Lieferer und anderen Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

XI. Geltung

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB mit gesetzlichen Regelungen unvereinbar und deshalb ungültig sein, so gelten die übrigen Klauseln davon unberührt fort, soweit sie noch einen Regelungszweck haben. Ansonsten treten an die Stelle von unwirksamen Klauseln die gesetzlichen Regelungen.

Für den Vertrag gelten ausschließlich diese AGB, sollten dennoch AGB des Bestellers ebenfalls Vertragsinhalt geworden sein und widersprechen diese den Regelungen der vorliegenden AGB, so tritt an die Stelle der sich widersprechenden Regelungen die gesetzlichen Regelung.

Soweit diese AGB keine Regelungen treffen, sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Besondere Vereinbarungen der Vertragsparteien, die den Regelungen dieser AGB widersprechen, haben Geltungsvorrang.